



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 23

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 27.08.2018

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen am 28.09.2018	82
2. Bekanntmachung: Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 15.08.2018	83 - 84
3. Bekanntmachung: Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) vom 15.08.2018	85 - 86

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Am Freitag, dem 28.09.2018, werden im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, im Eingangsbereich des Rathauses Frauenstraße

25 Damenfahrräder

10 Herrenfahrräder

4 Kinderfahrräder

2 Mountainbikes

1 silberner Ring

1 Buggy

meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Der Beginn der Versteigerung ist auf 14.00 Uhr festgesetzt.

gez.

Georg Moenikes

Bürgermeister

**Änderungssatzung
zur Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten
vom 15.08.2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten erlassen:

**§ 14
Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter / eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die gewählte Person wird allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 17.05.2018

gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter

gez. Ulrike Berning
Schriftführerin

Vorstehende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16. August 2018

gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung)
vom 15.08.2018**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Für Kurzzeitparker, die nicht länger als 12 Minuten parken, wird keine Gebühr erhoben. Für Parkraumnutzer, die länger als 12 Minuten parken, wird für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen ab Beginn des Parkvorgangs eine Gebühr von 0,10 € je angefangene 6-Minuten-Parkzeit festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

(3) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos parken. Die gebührenfreie Parkdauer ist auf die Höchstparkdauer von 2 Stunden beschränkt. Die Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen. Die von der Parkregelung begünstigten Fahrzeuge müssen mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a FZV versehen sein.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.08.2017 außer Kraft.

Emsdetten, 12.07.2018



gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter

gez. Ulrike Berning
Schriftführerin

Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 15. August 2018

gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter